

Die Stadt Waldmünchen will Familien mit Kindern den Erwerb eines Baugrundstücks zur Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum oder den Erwerb eines bestehenden Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet erleichtern und legt dazu folgendes vom Stadtrat am 08. Dezember 2009 beschlossenes

Programm der Stadt Waldmünchen zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern

auf:

§ 1

Begünstigte / Fördervoraussetzungen

Die Förderung erhalten Käufer von unbebauten Baugrundstücken oder von bestehenden Wohnhäusern oder Eigentumswohnungen die vor 1970 bezugsfertig errichtet worden sind - der notarielle Kaufpreis wenigstens 40.000 € betragt – und innerhalb des Gemeindegebiets Waldmünchen liegen für Kinder bis 14 Jahre, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags zum Haushalt des Käufers gehören oder innerhalb von 10 Jahren ab diesem Zeitpunkt hinzu geboren und in den Haushalt des Käufers aufgenommen werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass das erworbene Baugrundstück innerhalb von 4 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages mit einem Wohngebäude bebaut und vom Käufer und dem Kind/den Kindern als Hauptwohnsitz bezogen werden. Beim Erwerb eines bestehenden Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung ist ebenfalls die Benutzung (Hauptwohnsitznahme) innerhalb von 4 Jahren Voraussetzung. Die Wohnimmobilie muss ab Bezug außerdem mindestens 10 Jahre vom Käufer als Hauptwohnsitz genutzt werden.

§ 2

Förderart und –umfang

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 4.000 Euro je Kind, für das die Voraussetzungen gem. Ziff. I. dieses Programms erfüllt sind. Für hinzu geborene Kinder reduziert sich der Betrag von 4.000 Euro innerhalb der ersten 10 Jahre je nach Zeitfortschritt jeweils um 1/10 pro Jahr ab dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne der Wohnraumförderungsgesetze.

§ 3

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag mit einem von der Stadt bereitgestellten Formblatt; der Antrag kann frühestens nach dem Bezug des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung gestellt werden. Als Nachweise sind die Notariatsurkunde und eine Meldebescheinigung, im Fall des Wohnhausneubaues auch eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

§ 4

Rückforderung / Rückforderungsgründe

Der/die Zuschussnehmer haben den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses nicht mehr zumindest von einem Zuschussnehmer als Hauptwohnsitz bewohnt wird;
- b) das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Wenn vorgenannte Rückforderungsgründe nach 5 bis 10 Jahren eintreten, ist der Zuschuss in Höhe von 50 % zurückzuzahlen.

Der Rückforderungsbetrag wird 14 Tage nach Aufforderung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 6 % zu verzinsen.

Der / die Zuschussnehmer sind verpflichtet, Rückzahlungsgründe innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Situation bei der Stadt Waldmünchen schriftlich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Anzeigepflicht werden Zinsen von 8 % ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Rückforderungsgrundes erhoben.

§ 5

Allgemeine Vorschriften

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung wird pro Kind nur einmalig gewährt.

Die Berechnung der in diesem Programm genannten Fristen erfolgt gemäß §§ 186 ff BGB.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 31.03.2011; es erfasst somit alle Kaufverträge, die während der Geltungsdauer dieses Programms beurkundet werden, soweit die weiteren Voraussetzungen dieses Programms erfüllt werden.

Waldmünchen, den 08. Dezember 2009

Stadt Waldmünchen

Franz Löffler
Erster Bürgermeister